

1. Zusatzerklärungen und Vereinbarungen

Dem Generali Bank ZukunftsvorsorgePlan liegen der ZukunftsvorsorgePlan-Vertrag sowie ein diesem zugeordnetes Wertpapierdepot und Verrechnungskonto zugrunde. Soweit in den folgenden Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bedingungen für den Generali Bank InvestmentPlan (im Folgenden „BedInvPlan“).

1.1. Erwerb von AUSTRO-GARANT-Fondsanteilen: Punkte 5.1., 5.2. und 7.2. BedInvPlan gelten mit folgenden Änderungen: Die Veranlagungen erfolgen zum jeweiligen Ausgabepreis des AUSTRO-GARANT-Fonds an jenem vom AUSTRO-GARANT-Fonds zum Erwerb von Fondsanteilen vorgegebenen Termin, der als nächster der Gutschrift des Veranlagungsbetrages auf dem zum ZukunftsvorsorgePlan gehörigen Verrechnungskonto folgt (Veranlagungstermin); dies ist derzeit der drittnächsten Bankwerktag nach dem 10. eines jeden Monats. Im Dezember wird ein zusätzlicher Veranlagungstermin am drittnächsten Bankwerktag nach dem 20. Dezember durchgeführt (Sonderveranlagungstermin). Einzahlungen auf das Verrechnungskonto des ZukunftsvorsorgePlans, die von der Generali Bank nicht mehr rechtzeitig zum nächsten Veranlagungstermin auf das Verrechnungskonto des AUSTRO-GARANT-Fonds bei der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft weitergeleitet werden können, kommen am Veranlagungstermin des Folgemonats zur Veranlagung. Anlagebeträge, die nach dem 15. Dezember eines jeden Jahres auf dem Verrechnungskonto des ZukunftsvorsorgePlans einlangen, werden am ersten Veranlagungstermin des Folgejahres veranlagt; solche Beträge werden in die Prämienberechnung des laufenden Jahres nicht mehr einbezogen. Die Veranlagung im AUSTRO-GARANT-Fonds erfolgt ab einem Mindestbetrag von EUR 40,-, maximal jedoch bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe des doppelten jährlichen prämiengünstigen Ansparbetrages.

1.2. Vertragsbeendigung und Verfügungen des Kunden: Aufgrund der Regelungen des § 108g EStG über prämiengünstige Zukunftsvorsorge kann der ZukunftsvorsorgePlan-Vertrag vom Kunden frühestens mit Wirkung zum Veranlagungstermin jenes Monats beendet werden, der dem Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren ab Veranlagung des ersten Betrages folgt (Mindestbindungsdauer). Nach Ablauf der Mindestbindungsdauer kann der Kunde über seine Ansprüche nur wie folgt verfügen: a) die Auszahlung der aus seinen Einzahlungen resultierenden Ansprüche verlangen (in diesem Fall treten allerdings die Rechtsfolgen der Nachversteuerung gemäß § 108g Abs.5 EStG ein) oder b) die Übertragung der Ansprüche in eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen oder c) die Überweisung der Ansprüche 1.) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Abs.1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder 2.) an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 InvFG oder 3.) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter iSd § 5 Pensionskassengesetz (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG veranlagen. Solange der Kunde keine den Punkten a) bis c) entsprechende Verfügung getroffen hat, verlängert sich der ZukunftsvorsorgePlan-Vertrag nach Ablauf der Mindestbindungsdauer um jeweils ein Jahr. Verfügungen des Kunden gemäß den Punkten a) bis c) müssen bei der Generali Bank spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich eingehen. Die automatische Verlängerung unterbleibt, wenn die Generali Bank diese ablehnt; gegebenenfalls endet der ZukunftsvorsorgePlan-Vertrag sechs Monate nach Zugang der Erklärung an den Kunden. Punkt 2.3. BedInvPlan gilt nicht. Der Kunde kann über seine Ansprüche ausschließlich gemäß den Punkten a) bis c) verfügen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet hat. Eine Disposition gemäß § 108 g Abs 1 Z 3 EStG (idF Budgetbegleitgesetz 2003) ist ausgeschlossen.

1.3. Ableben des Kunden: Im Falle des Ablebens des Kunden vor und nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer sind die Erben bzw. Legatäre als Rechtsnachfolger des Kunden innerhalb von 6 Monaten nach der Einantwortung berechtigt, in diesen ZukunftsvorsorgePlan-Vertrag ohne Nachversteuerungsfolgen einzutreten. Dabei sind für die Berechnung der Mindestbindungsdauer die Besitzzeiten des Erblassers und des Erben beziehungsweise Legatars stets zusammenzurechnen. Im Falle einer Auszahlung hat eine Nachversteuerung gemäß § 108g Abs.5 EStG zu erfolgen. Die Erfüllung der Entnahmeveraussetzungen gemäß oben genannter Bestimmungen wird der Kunde bzw. sein Rechtsnachfolger der Generali Bank durch geeignete Urkunden nachweisen.

1.4. Entgelte und Aufwandsersatz: Punkte 4.2. und 10. BedInvPlan gelten mit folgenden Änderungen: Laufende Kosten gem. Preisblatt (z.B. Depotgebühr) werden dem Verrechnungskonto des ZukunftsvorsorgePlans angelastet und verringern entsprechend den nächstfolgenden Veranlagungsbetrag. Jener Teil der Einzahlung, der zur Deckung der angefallenen Kosten bestimmt ist, wird nicht veranlagt, ist nicht von der Garantie erfasst und nicht prämiengünstig. Da es zu keinen Ausschüttungen kommt, hat der Kunde, wenn keine laufenden Einzahlungen erfolgen, nach Erhalt des quartalsweisen ZukunftsvorsorgePlan-Auszuges für entsprechende Deckung auf seinem Verrechnungskonto, durch Einzahlung in Höhe der Kosten zu sorgen. Offene Gebühren werden bei Beendigung des Vertrages mit dem Auszahlungsbetrag gegengerechnet. Ein Verkauf von Fondsanteilen zur Abdeckung dieser Kosten vor Ablauf der Vertragsdauer wird nicht durchgeführt.

1.5. Abweichungen von den Bedingungen für den Generali Bank InvestmentPlan: Die BedInvPlan gelten über die Modifikationen gemäß den vorstehenden Punkten hinaus mit folgenden Abweichungen: Punkt 2.4. gilt nicht; ein ZukunftsvorsorgePlan-Vertrag kann nur von einem Kunden abgeschlossen werden. Punkt 5.3. gilt nicht, da keine Ausschüttungen erfolgen. Punkte 6. und 7.3. gelten nicht, da die Veräußerung von Anteilen nicht möglich ist. Punkt 8. gilt nicht; der Kunde kann lediglich die Höhe seiner Einzahlungen auf das Verrechnungskonto bestimmen. Punkt 11. wird durch die Regelungen im vorstehenden Punkt 1.2. ersetzt.

2. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Der AUSTRO-GARANT-Fonds, an dem der Kunde im Rahmen des ZukunftsvorsorgePlans Anteile erwirbt, ist eine Einrichtung für Zukunftsvorsorge gemäß § 108h EStG. Auf dieser Grundlage wird Folgendes vereinbart und der Kunde auf Folgendes hingewiesen:

2.1. Pensionsinvestmentfonds im Sinne des § 23a ff. InvFG iVm § 108h Abs. 1 EStG wie der AUSTRO-GARANT sind eine vom Gesetzgeber ausschließlich für Zwecke der Zukunftsvorsorge geschaffene Veranlagung und müssen daher eine langfristige Anlagepolitik verfolgen. Diese Produktbedingungen gelten vorbehaltlich der Änderungen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen.

2.2. Die prämienbegünstigte Ausgabe von Anteilen am AUSTRO-GARANT-Fonds ist nur an unbeschränkt Steuerpflichtige, die keine gesetzliche Alterspension beziehen, zulässig. Den Zeitpunkt des Bezugs einer gesetzlichen Alterspension sowie Änderungen über seinen Steuerstatus wird der Kunde unverzüglich der Generali Bank mitteilen. Die unberechtigte Inanspruchnahme von Steuervorteilen ist strafbar.

2.3. Zur Erlangung von Steuervorteilen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge AUSTRO-GARANT im Sinne des § 108g EStG (Prämienbegünstigung im Sinne des § 108g EStG und Steuerfreiheit gemäß § 41 InvFG) muss der Kunde den im Eröffnungsantrag enthaltenen Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ausfüllen und unterschreiben.

2.4. Die Generali Bank führt für jeden Kunden gesonderte Aufzeichnungen in der Weise, als sie für die Prämienbegünstigung bzw. eine gesetzliche Nachversteuerung erforderlich sind.

2.5. Die Höhe der staatlichen Prämie gemäß §108 Abs.1 EStG iVm § 108g EStG wird jährlich neu berechnet. Die depotführende Bank übernimmt die Anforderung des zu erstattenden Steuerbetrages (Prämie) von der zuständigen Finanzlandesdirektion. Diese Prämie wird nicht ausbezahlt und automatisch in Fondsanteile des AUSTRO-GARANT veranlagt und im ZukunftsvorsorgePlan-Auszug ausgewiesen. Sind bei Vertragsbeendigung vom Auszahlungsbetrag Steuern und/oder Abgaben in Abzug zu bringen (z.B. im Falle der Nachversteuerung) so geht dies zu Lasten des Kunden. Derartige Abzüge können den Betrag, den der Kunde ausbezahlt erhält, trotz der Garantie der Österreichische Volksbanken-AG unter den garantierten Betrag reduzieren.

2.6. Die Österreichische Volksbanken-AG gibt dem Kunden gegenüber eine Garantie im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 3 EStG ab. Die Garantie bedeutet, dass im Falle der Verrentung seiner Ansprüche aus dem AUSTRO-GARANT-ZukunftsvorsorgePlan der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe der vom Kunden eingezahlten Beträge zuzüglich der für den Kunden gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG. Darüber hinaus gewährt die Österreichische Volksbanken-AG auch dann diese Garantie, wenn der Kunde nach der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung seiner aus seinen Einzahlungen resultierenden Ansprüche verlangt. Im Fall der Auszahlung an Erben bzw. Legatäre vor Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer unter gleichzeitiger Nachversteuerung besteht kein Anspruch auf die oben genannte Garantie. Die bei der Österreichischen Volksbanken-AG anfallenden laufenden Kosten für die Garantie werden gemäß § 25 der Fondsbestimmungen für den AUSTRO-GARANT-Fonds dem Fondsvermögen angelastet. Die Generali Bank ist ausschließliche Abwicklungsstelle und Auszahlungsstelle für ihre Kunden in Bezug auf diese Kapitalgarantie im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 3 EStG.